

Testpflicht

Information zur Schnelltestung mit dem PoC-Antigentest auf SARS-CoV-2 in unserer Tagespflege

Am 15.10.2020 ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung)“ in Kraft getreten. Dort ist vorgesehen, dass teilstationäre Pflegeeinrichtungen Antigen Schnelltests auf SARS-CoV-2 in Form von PoC-Tests („Point-of-Care“-Tests) beschaffen und nutzen können.

Ziel ist es, durch regelmäßige Testungen asymptomatische Personen mit einer Corona Infektion frühzeitig zu entdecken und damit eine Verbreitung bzw. einen Ausbruch der Infektion in unserer Einrichtung zu vermeiden.

Wer wird getestet?

Dies betrifft insbesondere die Testverpflichtung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP), gültig ab dem 04.06.2021 für Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes.

1. Tagespflegegäste:

a. Gäste **mit** Immunisierung oder die Tagespflegeeinrichtung hat mindestens eine 90%ige Quote immunisierter Gäste:

Ist der Tagespflegegast immunisiert oder besteht in der Einrichtung mindestens eine 90%ige Quote immunisierter Tagespflegegäste, dann besteht die Testverpflichtung einmal alle zwei Wochen.

b. Gäste **ohne** Immunisierung oder die Tagespflegeeinrichtung liegt unter einer 90%ige Quote immunisierter Gäste:

Ist der Tagespflegegast nicht immunisiert oder besteht in der Einrichtung weniger als 90%, so verbleibt es wie bisher bei der Testpflicht zweimal in der Woche.

2. Mitarbeiter:

a. Mitarbeiter **mit** Immunisierung:

Wenn der Mitarbeiter immunisiert ist, besteht die Testverpflichtung einmal in der Woche.

b. Mitarbeiter **ohne** Immunisierung:

Wenn der Mitarbeiter nicht immunisiert ist, verbleibt die Testverpflichtung wie bisher dreimal in der Woche.

3. Besucher:

a. Besucher **mit** Immunisierung:

Bei Besuchern mit nachgewiesener Immunisierung besteht keine Testpflicht. Die Immunisierung ist nachzuweisen, wozu folgende Möglichkeiten bestehen:

- Der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus, d. h., wenn mindestens 14 Tage seit der letzten Impfung vergangen sind oder
 - der schriftliche oder elektronischer Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- b. Besucher **ohne** Immunisierung:
Für Besucher ohne Immunisierung verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h., dass diese entweder einen Testnachweis nicht älter als 24 Stunden vorlegen oder in der Tagespflegeeinrichtung gegen Nachweis getestet werden müssen.

Jeder Besucher und externer Zugang wird durch Einverständnis mit Namen, Vorname, Wohnadresse und Telefonnummer dokumentiert, um eine Kontaktpersonennachverfolgung gewährleisten zu können. Die erhobenen Daten werden nur im Rahmen der Kontaktverfolgung verwendet und sind auf Verlangen des Gesundheitsamtes diesem zu übergeben. Einen Monat nach Beendigung des Besuches werden die erhobenen Daten vernichtet.

Das Hygiene- und Schutzkonzept zur Testpflicht wird auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Saarland aktualisiert und umgesetzt.

Was ist ein PoC-Antigentest?

PoC-Tests sind Schnelltests, die ohne Labordiagnostik auskommen und im Gegensatz zu Labortests binnen kurzer Zeit (ca. 20 Min.) Ergebnisse liefern können. Beim PoC-Antigentest auf SARS-CoV-2 ist im Vergleich zu einem Labortest (PCR-Test) die Wahrscheinlichkeit falscher Ergebnisse zurzeit höher. Ein positiver Antigentest wird daher i. d. R. mit einem PCR-Test abgesichert. Beim Abstrich kann es zu einer leichten Verletzung im Nasen-Rachen-Raum kommen.

Wer testet in unserer Einrichtung?

Durch einen Arzt geschulte und angeleitete Pflegefachkräfte nehmen die Testungen vor.

Was geschieht, wenn das Ergebnis positiv ist?

- Laut § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz sind wir verpflichtet, das Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Das weitere Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Vorbereitung

Zum Schutz der durchführenden Person trägt diese eine aufwendige Schutzkleidung. Hierzu gehören Kopfbedeckung, FFP2 Maske, Schutzbrille bzw. Gesichtsvision, Kittel und Handschuhe.



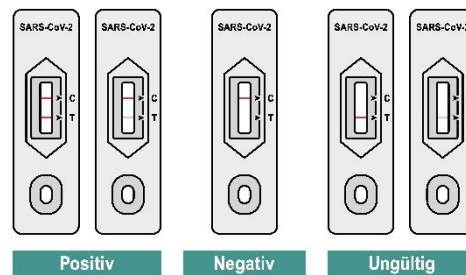
1. Durchführung der Testung

Abstrich entnehmen:

Ein Abstrich wird durch das medizinische Fachpersonal/Pflegefachkraft aus dem Nasen-Rachen-Raum entnommen.

2. Ergebnis ablesen

Das Ergebnis kann je nach Testprodukt nach 15-20 Minuten abgelesen werden.



3. Ergebnis dokumentieren und Testperson mitteilen

Jeder getestete Besucher erhält einen Nachweis über die durchgeführte Testung und das Ergebnis.

der

Stand 06.06.2021

Formblatt: 04